

Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 28. November 2022 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in den Dorfgemeinschaftshäusern folgende Räume zur Verfügung:
 - Versammlungsräume,
 - Küche,
 - Sanitärräume,
 - Flurbereiche.
3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die kommunalen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Storbeck-Frankendorf, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.
2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Storbeck-Frankendorf, vertreten durch den jeweiligen Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Gebührentarife

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Objekte	Frankendorf, Neudorf 7 Gebühr in €	Storbeck, Dorfstraße 3 B Gebühr in €
Nutzung pro Tag *	60	60
½ tägliche Nutzung (z. B. Trauerfeierlichkeit)	30	30
Bürger, die nicht im Gemeindegebiet wohnen - Nutzung pro Tag*	80	80
- ½ tägliche Nutzung	40	40
Versammlungen, Schulungen, usw. (ortsansässige Vereine und Interessengruppen)	0	0

- incl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

2. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

§ 6 Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten können im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 7

Pflichten des Nutzers

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 8

Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.
4. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Anlage 1

Nutzungsvereinbarung

- Frankendorf, Neudorf 7,
- Storbeck, Dorfstraße 3 B

1. Eigentümer:

Gemeinde Storbeck-Frankendorf, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch die ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird an Herrn/ Frau/ Familie * _____
(Wochentag) (Datum) (Name, Vorname und Anschrift)

das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Zweck der Veranstaltung: _____

3. Gegenstände:

- I. Dorfgemeinschaftshaus Frankendorf, zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - zwei Räume gesamt ca. 98 m²
 - Küche, WC und Flur.

- II. Dorfgemeinschaftshaus Storbeck, zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - großer Raum ca. 63 m²
 - Küche, WC und Flur.

4. Außenbereiche:

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

5. Nutzungsentgelte:

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 28. November 2022:

I. Gemeindehaus Frankendorf:

- für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, ganztägig 60 €,
- für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, halbtags 30 €,
- für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben, ganztägig 80 €,
- für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben, halbtags .40 €.

II. Gemeindehaus Storbeck:

- für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, ganztägig 60 €,
- für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, halbtags 30 €,

Hinweis:

Die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit Anlage wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 14. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.